



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Abzweig Gadenstedt (LH 10 1133) Aktenzeichen: 4120-05020-110-kV-Abzweig Gadenstedt

I.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 19.1.4 durchgeführt.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe war festzustellen, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die anschließende Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab jedoch, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Im Einzelnen:

Südlich des Vorhabens und teilweise im Bereich des Vorhabens befinden sich das "nachrichtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet" der Fuhse, sowie vor allem das Landschaftsschutzgebiet LSG PE 020 "Fuhseniederung südlich der Ortschaft Ölsburg". Zwischen dem Bestandsmast 1 des Abzweiges Gadenstedt und der bestehenden Hochspannungsfreileitung Peine/West – Nettlingen wird das Landschaftsschutzgebiet PE 020 überspannt.

Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind der Änderungsverordnung für die Landschaftsschutzgebiete PE 3, 7, 11, 13-32, 36 und 40 vom 16.12.1992 zu entnehmen. Besonders hervorzuheben sind hier für das LSG PE 020 der

- Erhalt der größtenteils durch Grünlandnutzung geprägten Fuhseniederung, besonders der feuchteabhängigen Bereiche mit entsprechendem Inventar an z.T. in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
- Erhalt des zusammenhängenden Grünlandzuges als potentielles Wiesenvogelbrut- und Rastgebiet,
- Erhalt der Ufergehölze mit Bedeutung für das Landschaftsbild,
- Erhalt der Fuhseniederung aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Bodenschutz und einen funktionsfähigen Wasserhaushalt, insbesondere Erhalt der Retentionsräume,
- Annäherung der naturfernen Biotopstrukturen in den z.T. als Acker genutzten Teilbereichen an für Flussniederungen charakteristische Strukturen,



- Verbesserung des Schutzes des Bodens gegenüber Erosion und Bodenverdichtung und
- Verbesserung der abflussmindernden Wirkung der Flächen im engeren Einzugsbereich der Fuhse.

Mit Blick auf die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete werden die neu zu errichtenden Masten 1n und 2n, sowie der Bestandsmast 1 näher betrachtet. Der zurückzubauende Bestandsmast 1 befindet sich randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG PE 020 ,sowie des nachrichtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, der neu zu errichtende Mast 1n liegt außerhalb der Bestandstrasse in einer Entfernung von etwa 360 m zur Fuhse, der neu zu errichtende bzw. standortnah in der bestehenden Trasse zu verschiebende Mast 2n befindet sich innerhalb der bestehenden Trasse in einer Entfernung von etwa 750 m zur Fuhse.

Infolge der Errichtung der Masten 1n und 2n sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, sowie des Schutzguts Tiere (Leitungsanflug) grundsätzlich möglich, durch die Rückbauarbeiten (Bestandsmast 1) innerhalb des LSG kommen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen in Betracht.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind gleichwohl nicht zu erwarten.

Die Neubelastung im Landschaftsbild aufgrund der Errichtung der Masten 1n und 2n stellt sich aufgrund der Kleinräumigkeit der Leitungsverschwenkung und des Rückbaus eines Teils der Bestandsmasten, sowie vor allem im Hinblick auf die Vorbelastung des Gebietes durch mehrere Hochspannungsfreileitungen als nicht schwerwiegend dar. Die Errichtung von Mast 2n in einer im Vergleich zur Bestandtrasse größeren Höhe wirkt sich zudem aufgrund der Entfernung zum LSG nicht erheblich nachteilig aus. Zur Vermeidung und Minderung der grundsätzlich gegebenen Kollisionsgefahr für Vögel wird die gesamte Leitung mit Vogelschutzarmaturen markiert, sodass auch insoweit erheblich Beeinträchtigungen nicht erwartet werden.

Im Zuge der Rückbaumaßnahme finden Arbeiten innerhalb des LSG statt. Der Rückbaumast 1 befindet sich in der Fuhseniederung und beansprucht einen schutzwürdigen Boden mit Archivfunktion. Es handelt sich um einen Auenstandort des Bodentyps Gley-Vega. Durch das Befahren der Zuwegungen und der Arbeitsflächen mit schweren Geräten kann bei hoher Bodenfeuchte eine Bodenverdichtung nicht ausgeschlossen werden. Allerdings liegen am Bestandmast bereits gestörte Bodenverhältnisse vor, sodass vorhabensbedingt kein Neuinanspruchnahme des geschützten Bodens erfolgt. Zudem beanspruchen Arbeitsflächen und Zuwegungen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, dauerhafte Eingriffe in charakteristische bzw. bedeutsame Biotopstrukturen werden nicht verursacht. Vorhabenträgerin hat hinreichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Zur Umsetzung des Vorhabens sind soweit möglich die vorhandenen Wege und Zufahrten zu den Baustellenflächen zu nutzen. Das Baufeld wird auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt. Es sind auf den verdichtungsempfindlichen Böden Lastverteilplatten zu verwenden. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden Baufelder und Zuwegungen rekultiviert und in den Ausgangszustand versetzt. Insgesamt wird sich durch den Rückbau eine Entlastungswirkung für das Landschaftsschutzgebiet ergeben.

Baubedingt können sich weiterhin für nahrungssuchende Vögel im LSG (vor allem Rast- und Gastvögel) vor allem auf den Ackerflächen aufgrund visueller und akustischer Reize Störungen während der Bautätigkeiten ergeben. Die Störungen beschränken sich jedoch auf die

Mastbaustellen und erstrecken sich auf den kurzen Zeitraum der Bauzeit. Da im weiteren Trassenumfeld und im übrigen LSG vergleichbare Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, werden die Beeinträchtigung nachvollziehbar als nicht erheblich bewertet.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 26.01.2023

gez.

Dierken